

L.A.G.H
Berlin

PERSÖNLICHES BUDGET

INFORMATIONEN
UND
ERFAHRUNGEN

ETHIK UND BEHINDERUNG VI



ETHIK UND BEHINDERUNG HEFT VI

1. Auflage – Dezember 2005

Herausgeber:

LAGH Berlin e.V., R. Dieter Graupner u. E. Graupner

Druck: OKTOBERDRUCK AG,
Rudolfstr. 1 – 8, 10245 Berlin



**Mit freundlicher
Unterstützung der
AOK Berlin**

P E R S Ö N L I C H E S

B U D G E T

**INFORMATIONEN UND ERFAH-
RUNGEN**

ETHIK UND BEHINDERUNG VI

LAGH Berlin e.V.

**Rudolf Dieter Graupner und Elke
Graupner**

**PERSÖNLICHES BUDGET - EIN WEG
ZUR SELBSTBESTIMMUNG?5**

**SGB IX § 17 - AUSFÜHRUNG VON
LEISTUNGEN, PERSÖNLICHES BUDGET
.....9**

**DAS TRÄGERÜBERGREIFENDE
PERSÖNLICHE BUDGET - EINFÜHRUNG
UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....11**

**MODELLVERSUCH FÜR DIE
EINFÜHRUNG DES PERSÖNLICHEN
BUDGETS IM STADTBEZIRK BERLIN
FRIEDRICHSHAIN/KREUZBERG18**

**ERFAHRUNGEN ZUR
BUDGETASSISTENZ IN BADEN-
WÜRTTEMBERG.....24**

**VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG
DES § 17 ABS. 2 BIS 4 DES NEUNTEN
BUCHES SOZIALGESETZBUCH
(BUDGETVERORDNUNG - BUDGETV) ..28**

Persönliches Budget ein Weg zur Selbstbestimmung?

Die in den letzten Jahren immer wieder erhobenen Forderungen nach Selbstbestimmung, Anerkennung und Achtung der Integrität von jedem Einzelnen in einer menschlichen Gesellschaft sind ganz besonders mit der Lebensgestaltung von Menschen mit einer Behinderung, einer chronischen Krankheit und Menschen im höheren Lebensalter verbunden. Es ist dieser Personenkreis, der – mehr als alle anderen – auf die Solidarität und Mitmenschlichkeit der Gemeinschaft angewiesen ist. Jedoch reicht in einer Welt, die durch den Marktmechanismus bestimmt und geprägt wird, ein Gefühl des Wohlwollens allein nicht aus. Es müssen Regelungen gegeben sein, damit auch Personen, die sich nicht oder nur in eingeschränktem Maße eigenständig um die Ausgestaltung ihres Lebens in allen Bereichen kümmern können, sinnvoll, also menschlich leben können. Hier geht es nicht nur um den Abbau von Barrieren, die es dem Einzelnen erschweren oder gar unmöglich machen, am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen. Vielmehr geht es in den meisten Fällen um ganz elementare Fragen einer menschenwürdigen Lebensgestaltung eines jeden Einzelnen.

Es ist ein sozialstaatliches Verdienst, dass sich in den letzten Jahrzehnten in der Bundesrepublik Deutschland immer mehr praktische Mechanismen herausgebildet haben, um das Leben für Menschen mit Behinderungen, chronisch Kranke und Ältere sinnvoll gestaltbar zu machen. In diesem Zusammenhang sind eine Reihe von Verordnungen und Gesetzen - teils auf Landesebene, teils auf Bundesebene - in Kraft getreten, die die Möglichkeiten schaffen sollen, insbesondere den oft immensen finanziellen Aufwand abzusichern.

Die 1994 erfolgte ergänzende Änderung des Grundgesetzartikels 3 muss als eine der wesentlichen Zäsuren angesehen werden, die Lage der Behinderten in Deutschland zu verbessern und vielfach auch erst in den Blickpunkt all derer zu rücken, die in den unterschiedlichsten Zusammenhängen in die Fragen der Absicherung der Lebensgestaltung des genannten Personenkreises einbezogen sind. War doch mit dieser Verfassungsänderung der Auftrag verbunden, in der Folgezeit die Sozialgesetzgebung insgesamt neu zu überdenken und in ein überschaubares Sozialrecht zu bringen. Einen wesentlichen Eck-

punkt bildete hier das 2001 in Kraft getretene Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)¹ mit dem Titel: „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“. Das seit Januar 2005 in Kraft getretene Sozialgesetzbuch XII bildet einen relativen Abschluss des breit angelegten Sozialrechtes der Bundesrepublik Deutschland. Im SGB XII werden die Regelungen des bisherigen Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) und damit in Verbindung stehender Gesetze und Verordnungen zusammengefasst und neu formuliert.

Von der Eingliederungshilfe zum Persönlichen Budget

Wichtige Veränderungen ergeben sich dabei unter anderem in den bisherigen Regelungen zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. So wird im § 17 SGB IX - Ausführung von Leistungen, Persönliches Budget - die grundlegende Rechtsnorm für die Ausführung von Leistungen für Menschen mit einer Behinderung festgeschrieben.²

Diese Gesetzesformulierung bedarf sicher für den praktischen Gebrauch einer Erläuterung. Ebenso wichtig sind die vielen Verflechtungen mit anderen (sozial)rechtlichen Bestimmungen.³

Versuchen wir aber hier in dieser Publikation auf den neuen Wert, auf die Neuordnung der Leistungen für Menschen mit einer Behinderung einzugehen. „Für die Bundesregierung sind Persönliche Budgets unverzichtbare Bestandteile des Paradigmenwechsels in der Politik für behinderte Menschen. Sie stellen eine besondere Ausprägung des Wunsch- und Wahlrechtes behinderter Menschen dar und sind hervorragend geeignet, die selbstbestimmte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in unserer Gesellschaft zu unterstützen und zu fördern. Der ausdrücklichen gesetzlichen Normierung des Persönlichen Budgets als neue Leistungsform in § 17 SGB IX liegt die Erkenntnis zugrunde, dass das Sachleistungsprinzip im Rahmen der Förderung der Selbstbestimmung bei behinderten Menschen zunehmend an Grenzen stößt...“⁴ Es geht um einen Übergang von ehemals

¹ 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046)

² Siehe S. 9 in diesem Heft.

³ Vgl. dazu auch den Beitrag von A. v. Lersner-Wolff in diesem Heft.

⁴ „Das ‚Persönliche Budget‘ für Menschen mit Behinderungen aus Sicht der Bundesregierung“. Rede von Rainer Wilmerstadt, Ministerialdirektor im Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, anlässlich der Fachtagung beim Deutschen

rein paternalistisch orientierten Wohlfahrtsmodellen zu einer selbstbestimmten Form der Teilhabe behinderter Menschen am gemeinschaftlichen Leben. - Ein Übergang, der jedoch viele Fragen aufwirft und neue Wege in der Umsetzung notwendig macht. Es ist deshalb wohl kein Zufall, dass zugleich mit dem Beschluss der Einführung des Persönlichen Budgets eine Übergangsfrist – eine Erprobungszeit – festgelegt wurde. Der Gesetzgeber hat diese auf den Zeitraum vom 01.06.2004 bis zum 31.12.2007 festgesetzt. In diesem Zeitraum sind die Verwaltungen der einzelnen Bundesländer (Sozialämter) aufgefordert, geeignete Wege für die Umsetzung dieser finanziellen Leistungsform zu finden. Aus diesem Grund sind in den verschiedenen Bundesländern Modellprojekte ins Leben gerufen worden⁵, die zunächst prüfen müssen, inwieweit unter den Leistungsempfängern eine Bereitschaft zum Umgang mit diesen Vereinbarungen vorhanden ist und zugleich testen sollen, wie die betroffenen Personen mit dieser neuen Form der Hilfeleistung zurecht kommen können. Was verändert sich gegenüber den Regelungen der herkömmlichen Eingliederungsverordnung? Gibt es andere Spielräume für diejenigen Empfänger von Eingliederungshilfe, die sich zukünftig für das Persönliche Budget entscheiden? Erlangen sie damit qualitativ bessere individuelle Lebensgestaltungsmöglichkeiten oder wird damit lediglich die Verantwortung des Staates unter dem Vorzeichen der Selbstbestimmung und der Teilhabe auf den Einzelnen verlagert?

Um hier etwas Licht in das Dunkel des „Verordnungsdickichts“ zu bringen, hatte die Landesarbeitsgemeinschaft Hilfe für behinderte Menschen Berlin e.V. (LAGH Berlin) am 16. Juni 2005 zu einer Diskussionsveranstaltung eingeladen. Im „Berliner Haus der Blinden“, dem Sitz des Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenverbandes Berlin, hatten sich viele Interessierte, selbst Betroffene und deren Begleiter eingefunden. Die Diskussion im Anschluss an die Vorträge machte deutlich, dass insbesondere in Bezug auf die vielfältigen praktischen Regelungen im Umgang mit dem Persönlichen Budget ein hoher Informationsbedarf besteht. In der Natur einer solchen Veränderung der Sozialgesetzgebung liegt auch, dass auf

Verein für öffentliche und private Fürsorge: „Umsetzung und Fortentwicklung des SGB IX - Das Persönliche Budget für Menschen mit Behinderungen“ am 07. November 2003 in Frankfurt a.M.

⁵ Siehe hierzu die Informationen zu den Modellprojekten in Baden-Württemberg und Berlin Friedrichshain-Kreuzberg in diesem Heft.

viele Fragen und Probleme zum Zeitpunkt dieser Informationsveranstaltung noch nicht oder zumindest nicht befriedigend eingegangen werden konnte.

Um zu verdeutlichen, dass es sich bei der Form der Leistungserbringung, wie sie das Persönliche Budget darstellt, nicht um eine „Randerscheinung“ handelt, muss man wissen, dass in Berlin jährlich mehr als eine halbe Milliarde Euro aufgewendet werden, um die Anforderungen aus der Eingliederungshilfe, zu der das Persönliche Budget als eine spezifische Leistungsform gehört, erbringen zu können.

Die LAGH Berlin möchte mit dieser Publikation mit für die Verbreitung grundlegender Informationen zum Persönlichen Budget sorgen.

Zu freundlichem Dank ist die LAGH der AOK-Berlin verpflichtet, die mit finanzieller Unterstützung dafür gesorgt hat, dass die Informationsveranstaltung möglich wurde und die Publikation erscheinen konnte.

Dieter Graupner

zuletzt geändert 27.04.2005

SGB IX § 17

Ausführung von Leistungen, Persönliches Budget

(1) Der zuständige Rehabilitationsträger kann Leistungen zur Teilhabe

1. allein oder gemeinsam mit anderen Leistungsträgern,
2. durch andere Leistungsträger oder
3. unter Inanspruchnahme von geeigneten, insbesondere auch freien und gemeinnützigen oder privaten Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen (§ 19)

ausführen. Er bleibt für die Ausführung der Leistungen verantwortlich. Satz 1 gilt insbesondere dann, wenn der Rehabilitationsträger die Leistung dadurch wirksamer oder wirtschaftlicher erbringen kann.

(2) Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Bei der Ausführung des Persönlichen Budgets sind nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfs die Rehabilitationsträger, die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt. Das Persönliche Budget wird von den beteiligten Leistungsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht. Budgetfähig sind auch die neben den Leistungen nach Satz 1 erforderlichen Leistungen der Krankenkassen und der Pflegekassen, Leistungen der Träger der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe, die sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und als Geldleistungen oder durch Gut-

scheine erbracht werden können. An die Entscheidung ist der Antragsteller für die Dauer von sechs Monaten gebunden.

(3) Persönliche Budgets werden in der Regel als Geldleistung ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich. In begründeten Fällen sind Gutscheine auszugeben. Persönliche Budgets werden auf der Grundlage der nach § 10 Abs. 1 getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten.

(4) Enthält das Persönliche Budget Leistungen mehrerer Leistungsträger, erlässt der nach § 14 zuständige der beteiligten Leistungsträger im Auftrag und im Namen der anderen beteiligten Leistungsträger den Verwaltungsakt und führt das weitere Verfahren durch. Ein anderer der beteiligten Leistungsträger kann mit den Aufgaben nach Satz 1 beauftragt werden, wenn die beteiligten Leistungsträger dies in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten vereinbaren; in diesem Fall gilt § 93 des Zehnten Buches entsprechend. Die für den handelnden Leistungsträger zuständige Widerspruchsstelle erlässt auch den Widerspruchsbescheid.

(5) § 17 Abs. 3 in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung findet auf Modellvorhaben zur Erprobung der Einführung Persönlicher Budgets weiter Anwendung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben.

(6) In der Zeit vom 1. Juli 2004 bis zum 31. Dezember 2007 werden Persönliche Budgets erprobt. Dabei sollen insbesondere modellhaft Verfahren zur Bemessung von budgetfähigen Leistungen in Geld und die Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen unter wissenschaftlicher Begleitung und Auswertung erprobt werden.

Das Trägerübergreifende Persönliche Budget Einführung und gesetzliche Grundlagen

Mit Inkrafttreten des SGB IX wurde im Jahre 2001 in Deutschland das Persönliche Budget eingeführt. Bei diesem handelt es sich um eine **neue Form** der Leistungsausführung, die es – auch in vergleichbarer Form – in den dem SGB IX vorhergehenden Regelungen nicht gab. Damit wird ein wichtiger Grundansatz des SGB IX konkretisiert. Mit dem Begriff der Teilhabe, der mit dem SGB IX neu eingeführt wurde, wird die Person mit ihrem eigenen Anliegen sowie ihren individuellen Möglichkeiten in den Mittelpunkt gestellt. Der bisherige Gedanke, Menschen mit Behinderung „einzugliedern“, wird durch das neu formulierte Ziel, ein gleichberechtigtes Dabeisein zu fördern, abgelöst.

Geleitet von dem Gedanken, dass Gleichberechtigung und Selbstbestimmung für alle Menschen - ob mit oder ohne Behinderung - von grundlegender Bedeutung für eine optimale Lebensqualität sind, soll mit dem Persönlichen Budget für Menschen mit Behinderungen, die einen Anspruch auf Leistungen haben, ein **neues Angebot** eingebracht werden. Leistungsberechtigte haben nunmehr die Wahl, sich für die herkömmliche Leistungsform oder aber die neue Leistungsform des Persönlichen Budgets zu entscheiden. In der Regel bedeutet dies, dass Leistungsberechtigte die **Wahl zwischen Geld- oder Sachleistung** haben. Dieses Angebot kann insbesondere bei Leistungen der Hilfe zur Pflege sowie der Eingliederungshilfe attraktiv sein. Damit soll dem gewandelten Verständnis zur Definition von Rehabilitation Rechnung getragen werden: nicht mehr der Gedanke der Fürsorge und Versorgung soll im Vordergrund stehen, sondern der Gedanke eines modernen Dienstleistungsangebotes für Menschen mit Unterstützungsbedarf mit dem Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben.⁶

⁶ Dies wird deutlich im § 5 SGB IX – Leistungsgruppen.

Neu ist die Idee des Persönlichen Budgets nicht: die Nachbarländer Niederlande, Großbritannien und Schweden praktizieren diese Leistungsform schon seit längerem und zwar mit wachsendem Zuspruch. So gab es in den Niederlanden Ende 2002 bereits 48.000, in Großbritannien 9.600 sowie in Schweden (in 2003) 11.000 Menschen, die sich für ein Budget entschieden haben.⁷

Worum handelt es sich bei dem Persönlichen Budget nun genau? Das Persönliche Budget ist im Regelfall eine Geldleistung, die ein Mensch mit Behinderung auf Antrag erhalten kann, um sich hiervon die Unterstützung, die er benötigt, auf dem bestehenden Dienstleistungsmarkt zu besorgen. Ausnahmsweise kann das Budget nicht in Geld, sondern in Form eines Gutscheines gewährt werden.

Die **Rechtsgrundlagen** hierfür finden sich

- in § 17 SGB IX als der allgemeinen Rahmenregelung, unter welchen Voraussetzungen eine Leistung auch in Form eines Budgets ausgeführt werden kann
- in entsprechenden Regelungen der Leistungsgesetze.⁸
- in der Budgetverordnung, die Regelungen zur Ausführung, zum Inhalt, zum Verfahren sowie zur Zuständigkeit enthält.

Entsprechend der Systematik zwischen den Leistungsgesetzen sowie dem SGB IX muss zunächst dem Grunde nach⁹ ein Anspruch auf eine Leistung zur Teilhabe bestehen. Ist dies der Fall, so kann die

⁷ Bei den hier angegebenen Zahlen sei jedoch darauf hingewiesen, dass ein direkter Vergleich aufgrund der Verschiedenheit der sozial-rechtlichen Regelungen nicht möglich ist.

⁸ SGB III (Viertes Kapitel – Leistungen an Arbeitnehmer: § 103), SGB V (Erstes und Drittes Kapitel – Allgemeine Vorschriften sowie Leistungen der Krankenversicherung: §§ 2, 11), SGB VI (Zweites Kapitel – Leistungen: § 13), SGB VII (Drittes Kapitel – Leistungen nach Eintritt eines Versicherungsfalles: § 26), SGB VIII (Zweites Kapitel, Zweiter Unterabschnitt – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche: § 35a), SGB XI (Viertes Kapitel – Leistungen der Pflegeversicherung: §§ 28, 35a), und SGB XII (Sechstes und Siebtes Kapitel – Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sowie Hilfe zur Pflege: §§ 57, 61).

⁹ Gründe für einen Anspruch auf eine Leistung zur Teilhabe können zum Beispiel Ansprüche auf Arbeitsplatzassistenz, Einzelfallhilfe, Hilfe in betreuter Wohnmöglichkeit, Pflegeleistung, technische Hilfen und Hilfen ähnlicher Art sein.

berechtigte Person, wenn sie es möchte, die Ausführung durch ein Budget beantragen.

Zentrale Regelung hierfür ist, unabhängig durch welches Leistungsgesetz der Anspruch dem Grunde nach gegeben ist, die Norm des § 17 SGB IX.

Ziel dieser Norm ist es, die **individuelle** Selbstbestimmung von Leistungsbeziehern zu verbessern. Praktisch betrachtet ist es durchaus denkbar, dass durch das eigenverantwortliche Management der Hilfe diese passgenauer und damit besser organisiert werden kann. Durch die eigenverantwortliche Organisation der Hilfe kann in zunehmendem Maße individuell disponiert werden, was eine Erhöhung des Freiheitsgrades in der Lebensgestaltung ermöglicht. Das kann durchaus ein Anreiz für eine Inanspruchnahme des Budgets sein.

Die Inanspruchnahme eines Budgets ist immer **freiwillig**, was durch das Erfordernis einer Antragstellung deutlich wird.¹⁰ Auch die Beendigung nach Bewilligung, d.h. ein Ausstieg aus dem Budget ist nach den gesetzlichen Regelungen jederzeit möglich: regelmäßig wird zwischen den Beteiligten mittels der Zielvereinbarung abgestimmt, dass mit sofortiger Wirkung auf die Inanspruchnahme des Budgets verzichtet und auf die ursprüngliche Leistungsform zurückgegriffen werden kann.

Kürzlich erlebte ich in einer Diskussion, dass Bedenken von einer Beteiligten geäußert wurden, das Persönliche Budget könne zur „Pflicht“ werden; aufgrund der derzeit gültigen Rechtslage entbehren diese Bedenken einer rechtlichen Grundlage.

Eine weitere Charaktereigenschaft der neuen Leistungsform ist die **trägerübergreifende** Komponente: unser gegliedertes Sozialleistungssystem führt dazu, dass Leistungsberechtigte oft Ansprüche gegenüber verschiedenen Trägern geltend machen können. Um das Verfahren vom Antrag bis zum Erhalt der notwendigen Hilfe bei Inanspruchnahme des Budgets zu vereinfachen, sind beteiligte Leistungsträger verpflichtet, sich untereinander abzustimmen, so dass gegenüber dem Antragsteller ein Gesamtbudget bewilligt werden

¹⁰ Das ist geregelt im § 17 SGB IX – Ausführung von Leistungen, Persönliches Budget – Abs. 2.

kann. Dieser hat dann die Möglichkeit, mit dem Budget als Experte in eigener Sache zu agieren.¹¹

Die bisherigen Erfahrungen zeigen allerdings, dass gerade dieser trägerübergreifende Ansatz in der Praxis nur sehr zögerlich umgesetzt wird.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Budget ist weiterhin, dass die dem Anspruch zugrundeliegende Leistung für diese Form geeignet, somit **budgetfähig** ist.

Nachdem die Voraussetzungen für eine Budgetfähigkeit zunächst noch etwas enger gefasst waren (Beschränkung z.B. auf regelmäßig wiederkehrende und regiefähige¹² Leistungen), sind nach der aktuellen Rechtslage¹³ alle Teilhabeleistungen budgetfähig, lediglich für weitergehende Leistungen muss das Kriterium eines ‚alltäglichen und regelmäßig wiederkehrenden Bedarfes‘ (vgl. § 17 Abs. 2 Satz 4 SGB IX) erfüllt sein. Die Intention des Gesetzgebers ist, das neue Angebot nicht auf bestimmte Bereiche zu beschränken, sondern es als offenes Angebot zu gestalten. Eine zusätzliche Intention insbesondere der erneuten Öffnung ist es sicherlich auch, hierdurch in größerem Maße als in den Jahren von 2001 bis 2004 Erfahrungen mit dem neuen Instrument sammeln zu können.

Die **Höhe** der realen Geldsumme bemisst sich nach dem **individuellen Bedarf**.¹⁴ Beantragt eine Person, die bereits Leistungen bezieht,

¹¹ Das genaue Verfahren zur Abstimmung der Leitungsträger untereinander ist im § 3 der Budgetverordnung geregelt.

¹² „Regiefähig“ bedeutet, dass die Leistung steuerbar sein muss und der Budgetnehmer alleine oder mit Unterstützung entscheiden kann, welche der **Leistungen** mit welchen **Zielen** in welcher **Zeit wo** und **wie** ausgeführt werden. Dabei reicht es aus, dass auch nur einzelne der genannten Dimensionen regiefähig sind. – So ist es nachzulesen in den vorläufigen Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation: „Trägerübergreifende Aspekte bei der Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget“ vom 01. November 2004.

¹³ Nach Inkrafttreten des Verwaltungsvereinfachungsgesetzes und den damit verbundenen Änderungen des § 17 SGB IX, BGBl I 2005, S. 827.

¹⁴ Aktuell gibt es noch kein bundeseinheitliches Verfahren zur Bedarfsfeststellung bei gleichzeitiger Wahl des Persönlichen Budgets. Im Berliner Modellprojekt, das im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg in Kooperation mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz durchgeführt wird, wird daher der individuelle Hilfebedarf im Amt für soziale Dienste in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt des Bezirks zunächst nach den Kriterien, die für jedes Hilfeplanverfahren unabhängig von der gewählten Leistungsform maßgeblich sind, festgestellt.

ein Budget, so soll das Budget die bisherige Leistung der Summe nach nicht überschreiten (§ 17 Abs. 3 SGB IX). Auch wenn diese Regelung eine klare Aussage zur Bedarfsdeckung enthält, so ist die Regelung noch nicht mit einem standardisierten bundesweiten Bemessungsverfahren unterlegt. Hier gilt es, im Rahmen von Modellregionen Neuland zu betreten und unterschiedliche Verfahrensansätze auf ihre Bestandskraft zu erproben.¹⁵

Das Budget ist **in eigener Verantwortung** zu verwalten, was konkret bedeutet, dass es für eine ggf. erforderliche Budgetassistenz¹⁶ keine zusätzlichen Mittel gibt. Es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass diese Regelung, da sie oft im Mittelpunkt der Diskussion steht und nicht unumstritten ist, während der aktuell laufenden Erprobungszeit in besonderer Weise auf dem Prüfstand stehen wird und die Erfahrungen hierzu besonderes Augenmerk bekommen werden.

Noch ein Wort zur Erprobungsphase: sie läuft seit Juli 2004 und endet im Dezember 2007. Die Bundesregierung wird zudem bis zum 31. Dezember 2006 über die Ausführungen der Leistungen des Persönlichen Budgets berichten (§ 66 Abs. 3 SGB IX) und prüfen, ob nach den Erfahrungen der Erprobungsphase der Bedarf entsteht, die bestehenden Regelungen zu ändern.

¹⁵ Das Berliner Modellprojekt hat sich entschieden, hier einen „offenen Ansatz“ zu erproben, um möglichst vielen leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung die Möglichkeit zu geben, sich für das Persönliche Budget und, sofern gewollt, auch für eine Teilnahme am Modellprojekt zu entscheiden. Der „offene Ansatz“ steht dafür, dass die Teilnahme am Modellprojekt nicht auf bestimmte Leistungsberechtigte beschränkt wurde und das Budget nicht auf pauschalierte Geldbeträge reduziert wurde. Andere Bundesländer wie z.B. Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz haben hingegen bereits einen „pauschalierten“ Ansatz verfolgt, ein anderes Projekt („PerLe“, Westfalen-Lippe) hatte sich auf einen eingegrenzten Leistungsbereich konzentriert. Aufgrund seiner offenen Konzeption können im Berliner Modellprojekt sowohl Anträge auf kleine wie auf große Budgets gestellt werden und zwar von jedem Leistungsberechtigten.

¹⁶ Unter dem Begriff der „Budgetassistenz“ versteht man die Hilfe, die erforderlich ist, damit es dem Budgetnehmer bzw. der Budgetnehmerin gelingt, sich mit dem zur Verfügung stehenden Geld die erforderlichen Hilfen zu organisieren und den in der Zielvereinbarung geregelten Pflichten wie z.B. der Nachweispflicht nachzukommen. Die Assistenz bezieht sich also ausschließlich auf den Umgang mit dem Budget. Sie ist von einer sonstigen persönlichen Assistenz z.B. im Bereich der Pflege zu unterscheiden.

Neben der Einstiegsregelung des § 17 SGB IX sind die detaillierteren Regelungen der **Budgetverordnung** für alle Beteiligten von Bedeutung.

§ 3 der VO regelt Schritt für Schritt den Ablauf des Verfahrens, dessen Kernstück das sogenannte trägerübergreifende **Bedarfsfeststellungsverfahren** ist. Im Rahmen eines gemeinsamen Gespräches, in welchem der potentielle Budgetnehmer bzw. die potentielle Budgetnehmerin und die beteiligten Leistungsträger sich, anders als im bisherigen Bewilligungsverfahren, **persönlich** begegnen, wird über den Antrag und insbesondere über die Höhe der Geldsumme beraten. Weiterer wesentlicher Gegenstand des Gespräches ist der Abschluss einer Zielvereinbarung gemäß § 4 der Budgetverordnung, die die Voraussetzung für die Bewilligung eines Budgets ist.

Der Rahmen der **Zielvereinbarung** ist vorgeben: Sie muss Aussagen zu

- den individuellen Förder- und Leistungszielen
- dem Nachweis für die Deckung des Hilfebedarfes
- der Qualitätssicherung

enthalten.

Im Rahmen dieser Zielvereinbarung haben die Vereinbarungspartner in besonderer Weise die Möglichkeit, einerseits auf den individuellen Hilfebedarf, andererseits aber auch auf die Gewähr einer zweckentsprechenden Mittelverwendung einzugehen. Auch Vorbehalten oder Bedenken der Partner kann in geeigneter Form begegnet werden – so sind z.B. zusätzliche Kündigungsregelungen genau so denkbar, wie besondere Hinweise auf Beratungsangebote sowie die Vereinbarung angemessener Überprüfungsintervalle oder klarstellende Regelungen zum Umgang mit erwirtschafteten Überschüssen.¹⁷ Bundesweite Zielvereinbarungsmuster gibt es bislang noch

¹⁷ Auch die in Berlin entwickelten Muster für Zielvereinbarungen enthalten hierzu eine klare Regelung. So wird bei jeder Besprechung zur Überprüfung der Zielvereinbarung geklärt, ob – und wenn ja, in welcher Höhe - die tatsächlichen Kosten das bewilligte Budget unterschreiten.

Liegt eine Unterschreitung vor, d.h. wurden nicht alle Mittel benötigt, so wird zusätzlich geklärt, ob die Restsumme für eine zweckentsprechende Nutzung eingesetzt wird.

nicht – auch hier kommt der laufenden Modellphase eine prägende Bedeutung zu.

Der Einschätzung, dass alle Beteiligten noch Zeit benötigen, um in hinreichendem Maße Erfahrungen mit dem trägerübergreifenden Persönlichen Budget zu machen, ist die Entscheidung des Gesetzgebers zuzuordnen, dass bis Ende 2007 alle Anträge nach **pflichtgemäßem Ermessen**¹⁸ beschieden werden. Ungeachtet der Tatsache, dass die Ergebnisse der Erprobungsphase erst 2007 vorliegen werden, enthält das SGB IX bereits jetzt eine Dauerregelung für die Zeit nach 2007: Ab dem 1.01.2008 wandelt sich die Ermessensentscheidung zur sogenannten **gebundenen Entscheidung**,¹⁹ wonach bei Vorliegen der Voraussetzungen Anträge auf Bewilligung eines Budgets positiv zu bescheiden sind (§ 159 Abs. 5 SGB IX).

Abschließend bleibt festzustellen, dass der Erprobungsphase eine erhebliche Bedeutung zukommt. Um aus aktuellen und künftigen Erfahrungen im Umgang mit dem Budget einen positiven Nutzen ziehen zu können, kommt es sicher auf eine offene Grundhaltung und die Bereitschaft, neue Wege zu erproben, an. Nicht zuletzt bedarf es der andauernden Bereitschaft zum Dialog.

Annette von Lersner-Wolff

Für den Fall, dass festgestellt wird, dass das Budget zu hoch angesetzt wurde, wird es angepasst. Für die Fälle, in denen die Mittel zweckentsprechend, d.h. für die erforderliche Hilfe, verwendet werden, ist eine Budgetanpassung nicht erforderlich.

¹⁸ Von einer Entscheidung nach „pflichtgemäßem Ermessen“ spricht man, wenn die Verwaltung ihre Entscheidung nach sachlichen Gesichtspunkten unter Abwägung des öffentlichen Interesses und der Belange des Bürgers trifft und dabei insbesondere die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit beachtet.

¹⁹ Von einer „gebundenen Entscheidung“ spricht man, wenn ein gesetzlicher Tatbestand der Verwaltung ein bestimmtes Tun oder Unterlassen – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - zwingend vorschreibt.

Modellversuch für die Einführung des Persönlichen Budgets im Stadtbezirk Berlin Friedrichshain/Kreuzberg

Einführung

Die modellhafte Erprobung des Anspruchs auf ein persönliches Budget ist im sozialgesetzlichen Rahmen möglich und auch durch die Bundesregierung gewünscht. Folgerichtig wurde durch die Bundesregierung eine wissenschaftliche Begleitung für Modellregionen ins Leben gerufen. Das Land Berlin bewarb sich und wurde im Sommer 2004 neben 13 anderen Regionen als Modellregion berufen. Im Land Berlin wurde das Sozialamt des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg für diese modellhafte Erprobung gewonnen.

Für die Fortführung der wissenschaftlichen Begleitung wurde als grundsätzliche Voraussetzung der Abschluss von 50 Zielvereinbarungen in den jeweiligen Modellregionen festgelegt. Wenn auch zunächst der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg als Modellregion gewonnen wurde, so schließt das nicht aus, dass auch Interessenten aus anderen Berliner Stadtbezirken an diesem Modellversuch teilnehmen können.²⁰

Das Projekt

Unumgänglich war zunächst die Schaffung von organisatorischen Regeln und Strukturen, die es ermöglichten, ein derartiges Projekt ins Leben zu rufen und durchzuführen. Zu diesem Zweck begann Ende des Jahres 2004 eine umfangreiche Werbekampagne bei den dem Gesundheitsamt bekannten Personen mit einem Bedarf der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen bzw. einem Bedarf an Hilfe zur Pflege. Diese Kampagne war nicht sehr erfolgreich. Deshalb wurde nach anderen Wegen und Möglichkeiten gesucht, die Informationen zum Persönlichen Budget publik zu machen. Neben Informationsveranstaltungen, die von Organisationen schwerbehin-

²⁰ Gegenwärtig gibt es etwa 24 Bewerber, wo es darum geht, zum Abschluss einer Zielvereinbarung zu kommen, bei 10 Personen wurde bereits eine Zielvereinbarung abgeschlossen (Stand Juni 2005).

derter Menschen durchgeführt werden, gibt es im Rahmen unserer Informationskampagne Informationsschriften, die sich an potentielle Budgetnehmer und an sogenannte professionelle Helfer richten.²¹

Außerdem sehen wir die modellhafte Erprobung nicht mehr nur auf das Sozialamt des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg beschränkt und auch nicht auf die Leistungen der Hilfe zur Pflege bzw. Eingliederungshilfe. Wir bemühen uns zur Zeit, Budgets anderer Träger²² in unsere modellhafte Erprobung aufzunehmen. - Wenn beispielsweise jemand eine Leistung zur Rehabilitation beantragt und einen Antrag auf ein Persönliches Budget stellt, könnte er gleichzeitig den Wunsch äußern, dieses Budget auch in das Modellprojekt einzubeziehen.

Zur Zeit arbeiten wir auch an einem Netzwerk der Sozialämter der Stadtbezirke mit dem Ziel, Anträge auf Persönliche Budgets gegebenenfalls sowohl zu befördern als auch in unser Projekt einbeziehen können.

Eckpunkte der Projektgestaltung

Bei den Überlegungen, wie das Projekt gestaltet werden sollte, stellte sich schnell heraus, dass es für unsere Region nicht als realistisch anzusehen ist, beispielsweise nach bestimmten Behinderungsarten und Bedarfsgruppen orientierte pauschale Budgets festzulegen.²³ Wir verfolgen deshalb einen offenen Ansatz, das bedeutet, wir sind darauf ausgerichtet, jeden Bedarf der Pflege bzw. Eingliederungshilfe auch unter den Bedingungen eines Persönlichen Budgets zu beurteilen und individuell zu kalkulieren. Daraus folgt wiederum, dass es keinerlei Einsparziele gibt.

Auch die Zielvereinbarungen müssen entsprechend den Grundsätzen des Projekts in wesentlichen Teilen individuell abgeschlossen werden. Im Projekt wurde inzwischen eine Musterzielvereinbarung

²¹ Die Informationsschriften können werden unter: www.friedrichshain-kreuzberg.de online eingesehen und abgerufen werden. Weitere Hinweise enthält der Literaturanhang in diesem Heft.

²² Andere Träger sind zum Beispiel die LVA und das Integrationsamt.

²³ Der sozialgesetzliche Rahmen, der auch dieser Projektgestaltung zugrunde liegt, wird im § 17 SGB IX – Ausführung von Leistungen, Persönliches Budget – insbesondere in den Absätzen 2 - 6 geregelt: Siehe hierzu § 17 SGB IX auf S. 9 in diesem Heft. Damit hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, selbst inhaltliche Vorstellungen zur Durchführung des Modellvorhabens zu entwickeln – einschließlich der Inhalte der Zielvereinbarungen.

abgeschlossen, die jeweils im Einzelfall individualisiert wird, soweit dies erforderlich ist.²⁴

Wesentlicher Bestandteil des Projekts ist auch der Grundsatz, die vorübergehende Erwirtschaftung von Budgetüberschüssen zu ermöglichen. Derartige Überschüsse müssen allerdings gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt den vereinbarten Förder- und Leistungszielen entsprechend verwendet werden.²⁵

Wesentliche Aspekte und Probleme von Zielvereinbarungen

- Unerlässlich ist der Hinweis auf eine mögliche Kostenbeteiligung des Budgetnehmers, dies vor allem deshalb, weil unter Umständen wechselnde Einkünfte vorhanden sind und die Kostenbeteiligung nicht im Rahmen der Zielvereinbarung geregelt werden kann.
- Die Förder- und Leistungsziele sollten jeweils nach individuellem Bedarf besprochen und formuliert werden.
- Dem Bereich der Eingliederungshilfe ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um eine entsprechende Abrechenbarkeit gestalten zu können.
- In Fällen der Hilfe zur Pflege ist die Formulierung individueller Förder- und Leistungsziele schwer möglich. Sie beschränken sich deshalb im wesentlichen darauf, den Pflegezustand zu beschreiben, der erreicht bzw. gehalten werden soll.
- In Fällen der Kombination aus Pflege und Eingliederungshilfe besteht eine erhebliche Problematik, die Anteile der Leistung voneinander abzugrenzen.

Budgetnehmer bedürfen sachgemäßer Beratung und Unterstützung. Innerhalb bestimmter zeitlicher Abstände wird die Verwendung des Budgets überprüft. In der Regel werden Zielvereinbarungen für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Eine erste Überprüfung kann bereits nach 6 Monaten erfolgen. Bei jeder Überprüfung wird ge-

²⁴ Musterzielvereinbarungen sind der Online-Publikation der LAGH Berlin zum Persönlichen Budget angefügt.

²⁵ Erwirtschaftete Überschüsse dürfen in der Regel zielvereinbarungsgemäß bedarfsgerecht verwendet werden. Nähere Informationen dazu sind in dem Artikel von A. v. Lersner-Wolff in diesem Heft zu finden.

klärt, ob und wenn ja, in welcher Höhe die tatsächlichen Kosten das Budget unterschreiten. Liegt eine Unterschreitung vor, so ist zu klären, ob der festgestellte Differenzbetrag für eine zweckentsprechende Nutzung eingesetzt werden kann bzw. werden wird. Wird festgestellt, dass Differenzbeträge ohne zweckentsprechende Nutzung vorliegen und das Budget zu hoch bewilligt wurde, ist das Budget entsprechend anzupassen²⁶

Eine Zielvereinbarung über ein Persönliches Budget kann durch die Partner bei Vorliegen besonderer Gründe mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden, wenn deren Fortführung nicht zumutbar ist. Bestandteil dieses Verfahrens ist, dass der Budgetnehmer die Gelegenheit erhält, sich zum Sachverhalt der Kündigung zu äußern.²⁷ Im Übrigen wird den Budgetnehmern eine reguläre Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Ende eines Monats eingeräumt. Diese Möglichkeit ist laut Vereinbarung nicht erforderlich, wurde aber auf Wunsch von Budgetnehmern zusätzlich aufgenommen.

Die folgende Übersicht veranschaulicht Bedarfe, die als überwiegender Grund für die Gewährung von Leistungen existent sind:

- Assistenzpflege im Arbeitgebermodell, ggf. Leistungsanteil für Eingliederungshilfe
- Assistenzpflege nach Leistungskomplexen + selbst beschaffte Pflegekräfte
- Einzelfallhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe, ggf. + Hilfe zur Pflege
- betreutes Einzelwohnen.²⁸

²⁶ Ein Persönliches Budget ist dann zu hoch bemessen, wenn es keine begründete, d. h. zielvereinbarungsgemäße zukünftige Verwendungsmöglichkeit der erwirtschafteten Überschüsse gibt.

²⁷ Kündigungsgründe sowie das Kündigungsverfahren werden in der Zielvereinbarung formuliert.

²⁸ Hier handelt es sich um eine Maßnahmentyp im Rahmen der Eingliederungshilfe mit einem Entgeltvertrag als Leistungstyp.

Noch einige Bemerkungen zur Budgetassistenz:²⁹

Sie wirft immer noch einige Probleme auf, die inzwischen auch in die Dokumentation durch die wissenschaftliche Begleitung des Modellversuchs Aufnahme gefunden haben. In Einzelfällen kommt es dazu, dass wegen fehlender Finanzierungsmöglichkeit der Budgetassistenz von Anträgen abgesehen wird. Wichtig ist der Hinweis, dass es durchaus zulässig ist, Kosten dafür aus dem Budget heraus zu finanzieren. Die Budgets sollten nach Möglichkeit so bemessen sein, dass die Finanzierbarkeit einer notwendigen Budgetassistenz nicht ausgeschlossen werden muss.

Erfahrungswerte und Barrieren

Im Allgemeinen gehen die Menschen mit Vorsicht sowie mit Ängsten an die Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets heran. In Beratungsgesprächen sollte versucht werden, unbegründete Vorsicht und aufgetretene Ängste zu überwinden.

Wichtig ist die Suche nach der richtigen/geeigneten persönlichen Assistenz für den Budgetnehmer.³⁰ Auch bereitet die Annahme, darauf angewiesen zu sein, sich die notwendigen Hilfen selbst zusammenstellen zu müssen, manchem potentiellen Budgetnehmer zunächst Sorgen. Die Anforderung, als Budgetnehmer gleichsam als „Manager“ mit Verwaltungs- und Personalverantwortung agieren zu müssen, stellt eine mentale Barriere dar. Außerdem werden bürokratische Hürden vermutet. Solche bestehen auch offenbar dort, wo innerhalb eines Modellprojekts mit dieser vermeintlichen Barriere nicht verständnisvoll umgegangen wird. Offenbar bedarf es einer längerfristigen Einstellungs- und Umstellungsphase hin zum Gebrauch dieser neuen Leistungsform. Bislang ist die Grundeinstellung der Personen mit Hilfebedarf überwiegend von sogenannter Versorgungsmentalität geprägt. Es ist ein Entwicklungsprozess in Rechnung zu stellen, der es zukünftigen Budgetnehmern ermöglicht, sinnvoll und selbstbewusst mit einer Leistungsform umzugehen, die ja gerade darauf ausgerichtet ist, die Teilhabe Behinderter am gesellschaftlichen Leben mit einem höchstmöglichen Maß der Selbstbe-

²⁹ Aufgaben und Inhalte der Budgetassistenz sind in den Artikeln von A. v. Lersner-Wolff und E. Graupner/C. Elser in diesem Heft nachzulesen.

³⁰ Hier handelt es sich nicht um die Budgetassistenz, sondern um eine personengebundene Arbeitsassistenz entsprechend individuellem Unterstützungsbedarf.

stimmung zu gewährleisten. Hier ist auch die Fachöffentlichkeit herausgefordert.³¹ Sie muss diesen Prozess argumentativ und informativ begleiten. In diesem Prozess müssen Budgetnehmer lernen, als Kunde in eigener Sache aufzutreten, das heißt, inhaltliche und organisatorische Lebensgestaltung mit hohem Grad individueller Freiheit wahr werden zu lassen.

Zufolge der genannten Erfahrungswerte und Barrieren wurde zu Beginn des Modellvorhabens nur zögerlich auf die Angebote reagiert. Es gibt aber auch **positive Erfahrungswerte**. Inzwischen können wir verzeichnen, dass der Zufriedenheitsgrad der Budgetnehmer/Budgetnehmerinnen mit der angebotenen Leistung erheblich steigt. Ein Veränderungsprozess ist immer dann bemerkbar, wenn erkannt wird, dass die Verwaltung die Verhandlungen auf gleichberechtigter Basis führt. Ein bedeutsamer positiver Aspekt des Persönlichen Budgets ist die damit mögliche passgenauere Hilfe. Die Budgetnehmer erleben die Leistung deutlich als **individuelle** auf ihre jeweiligen Bedürfnisse optimal ausgerichtete Hilfe. Positiv rückgekoppelt wird auch der größere Rahmen an Flexibilität im Einsatz der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Auch dann, wenn sich die flexible Verwendungsweise auf nur einen kleinen Teil des Budgets erstreckt, gibt es positive Resonanz. Inzwischen erleben wir eine Hinwendung zu einer zunehmend selbstbewussten Position zur Möglichkeit des Trägerübergreifenden Persönlichen Budgets und schon allein dadurch eine Stärkung der Kompetenzen der (potentiellen) Budgetnehmer.

Ausblick

Demnächst enden die ersten Vereinbarungsabschnitte und die Abrechnung dieser Abschnitte steht an. Wir sind sehr gespannt, welche Ergebnisse herauskommen werden. Da wir aber häufig in Kontakt mit den Budgetnehmern stehen, dürfen wir erwarten, dass es so gut wie keine Probleme geben wird.

Wilfried Peter/Elke Graupner

³¹ Informationen zum Persönlichen Budget können Interessenten unter anderem über die Arbeitsgemeinschaft für selbstbestimmtes Leben schwerstbehinderter Menschen (ASL – www.asl-berlin.de) erhalten.

Erfahrungen zur Budgetassistenz in Baden-Württemberg

Seit einigen Jahren wird in Deutschland im Zusammenhang zum selbstbestimmten Leben schwerbehinderter Menschen die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines sogenannten **Persönlichen Budgets** diskutiert. Hierbei handelt es sich um eine sozialgesetzlich neue Leistungsform mit dem Ziel, den Rahmen für selbstbestimmte Lebensgestaltung schwerbehinderter Menschen zu erweitern. Anders gesagt geht es um einen wesentlichen Aspekt der Umsetzung des SGB IX - nämlich um die Realisierung der im Gesetz programmatisch formulierten Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben. Um auf diesem Gebiet Erfahrungen zu sammeln, startete das Sozialministerium Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit verschiedenen Selbsthilfeorganisationen, u.a. der LAGH Baden-Württemberg am 1. Oktober 2002 das **Modellprojekt „Persönliches Budget für Menschen mit Behinderungen in Baden-Württemberg“**.

Dieses Projekt korrespondiert mit dem SGB IX in der Fassung vom 19. Juni 2001. Das Gesetz mit dem Titel **„Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“** will einen Paradigmenwechsel im Umgang mit dem Problem der Behinderung herstellen. Zielstellung ist vor allem, schwerbehinderte Menschen nicht mehr als „Objekt der Fürsorge“ zu betrachten, sondern Bedingungen zu schaffen, die es dem genannten Personenkreis in zunehmendem Maße ermöglichen, als „Subjekt der eigenständigen Lebensgestaltung“ zu agieren.

Inzwischen ist dieses Projekt abgeschlossen, was aber ohne Nachteile für die Modellteilnehmer ist, denn seit dem 1.7.2004 ist eine Einlaufphase für das Persönliche Budget flächendeckend in ganz Deutschland angelaufen.

Das Baden-Württembergische Modellprojekt hatte die Aufgabe, inhaltlich unterstützend für die entsprechende Sozialgesetzgebung zu wirken. Folglich sind in die Durchführungsbestimmungen zur neuen Sozialgesetzgebung viele Faktoren aufgenommen worden, die als Erfahrungen aus dem Modellprojekt gewonnen werden konnten.

Generell handelt es sich beim Persönlichen Budget um eine finanzielle Unterstützungsform, die man bei Erfüllung der Voraussetzungen bekommen kann, um Entscheidungen im Sinne selbstbestimmter Lebensgestaltung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eigenverantwortlich treffen zu können.

Diese Unterstützung soll in der Regel in Form von **monatlichen Geldleistungen** gewährt werden, die den Bedarf an Dienstleistungen, die für die eigenständige Lebensgestaltung notwendig sind, finanzierbar machen. Es geht nicht mehr, wie bisher, darum, dass soziale Träger dafür sorgen, dass notwendige Leistungen finanziert werden, sondern die oder der betroffene Leistungsempfänger sollen selbst die Möglichkeit bekommen, die zur Verfügung stehenden Finanzen bedarfsgerecht einzusetzen. Anders gesagt sollen sie sich die zur Lebensgestaltung notwendigen Dienstleistungen selbst einkaufen können. Das bedeutet auch, dass die bisher bekannten Leistungsformen/Eingliederungshilfen in Form des Persönlichen Budgets wahrgenommen werden können. So können ins Persönliche Budget zum Beispiel finanzielle Hilfen zur Kostendeckung für

- Pflegegeld
- Hilfen zur Pflege gemäß SGB XII
- Fahrtkosten
- Kosten für Rehabilitationssport
- Kosten für Arbeitsassistenz oder
- andere Leistungen des Integrationsamtes oder auch
- Eingliederungshilfen durch den örtlichen Sozialleistungsträger

einfließen.

Das Neue an dieser Leistungsform ist der **Wechsel von Sachleistungen zur eigenständig verwalt- und einsetzbaren Geldleistung**.

Bisher zeichnen sich im Wesentlichen im Land Baden-Württemberg drei Nutzergruppen ab, die Interesse an der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets bekunden. Dabei geht es um

- Menschen, die bislang in einem Heim untergebracht waren und in eine selbstständige Wohnform wechseln möchten,
- Menschen, bei denen es darum geht zu verhindern, dass sie ihr Leben in Heimbetreuung fortsetzen müssen und um
- Menschen, die mit fremder Hilfe in ihrer Wohnung wohnen bleiben wollen.

Der Vorteil gegenüber bisherigen Leistungsformen liegt für den Budgetnehmer darin, dass er selbst nicht nur über die Aufteilung der Finanzen, sondern auch – und das ist sehr wichtig für ein selbstbestimmtes Leben – über die Form der Dienstleistung entscheiden kann. Das bedeutet, dass alle in der Budgetvereinbarung festgehaltenen Dienstleistungserfordernisse vom Budgetnehmer selbst wählbar sind, so lange dies den vereinbarten Rahmen der Finanzierbarkeit nicht sprengt.

Im Folgenden geht es um die **Aufgaben eines Budgetassistenten/einer Budgetassistentin**: Der Budgetassistent kommt die Aufgabe zu, in dem Verfahren der Beantragung und bei eventuell auftretenden Schwierigkeiten beim Umgang mit der neuen Leistungsform „Persönliches Budget“ beratend und begleitend zu wirken. Dabei erweist es sich als günstig, wenn der Budgetassistent/die Budgetassistentin relevante Qualifikationen und Berufserfahrungen einbringen können. Das ist beispielweise bei Personen der Fall, die eine sozialpädagogische Ausbildung haben und auf Berufserfahrungen in Sozialdiensten zurückblicken können. Ebenfalls erweist es sich als vorteilhaft, wenn die Budgetassistentin von jemandem wahrgenommen wird, der aus persönlicher Erfahrung Kenntnisse in der Lebensorganisation schwerbehinderter Menschen und der dabei mitunter notwendigen Sachkostenverwaltung hat. Jedoch ist die letztgenannte Voraussetzung nicht zwingend für die Wahrnehmung einer Budgetassistentin. Für die beratende Tätigkeit ist es unumgänglich, über einschlägige Rechtskenntnisse zu verfügen. Es muss sehr sorgfältig abgewogen werden zwischen den artikulierten Bedürfnissen der Antragsteller und den gesetzlichen Möglichkeiten der Unterstützung. Auch sollte man über sogenannte Beratungsstandards verfügen, Fähigkeiten der Gesprächsführung und sachbezogenes Abschätzungsvermögen besitzen.

Konkret läuft das Verfahren so, dass in einem ersten Gespräch mit dem Klienten gemeinsam herausgefunden wird, ob das Persönliche Budget für seine spezielle Situation das Richtige ist, welche Aufgaben damit auf ihn zukommen und mit welchen Vorteilen er rechnen kann.

Wenn der Verhandlungsstand erreicht ist, dass der Klient vom Persönlichen Budget Gebrauch machen möchte, sollte der Budgetassistent bei der Antragsstellung behilflich sein. Darüber hinaus ist die Budgetassistenz als begleitende Hilfe gedacht nicht nur während der Genehmigungsphase, sondern auch als „Starthilfe“ beim Umgang mit dem Persönlichen Budget. Das kann konkret heißen, dass der Budgetassistent gemeinsam mit dem Budgetnehmer geeignete Möglichkeiten zur Erbringung der notwendigen Hilfeleistungen (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst, Diakoniestationen oder auch zur Hilfeleistung bereite Privatpersonen u. v. m.) erschließt. Ein Budgetassistent sollte seine Klienten auch darüber beraten können, welche finanziellen Mittel ihm über das Persönliche Budget hinaus noch zustehen.

Wichtig ist der Hinweis, dass die Inanspruchnahme einer Budgetassistenz auf dem Prinzip der Freiwilligkeit basiert. Im Land Baden-Württemberg sind folgende Prinzipien für die Budgetassistenz verbindlich – sie ist

- unabhängig vom Leistungsträger und –erbringer
- parteilich für den Ratsuchenden
- kostenlos für den Ratsuchenden
- fachkompetent
- selbsthilfeorientiert.

Bleibt abschließend die Feststellung, dass mit der Möglichkeit des Persönlichen Budgets ein neuer Weg gegangen werden kann, um die durch die neue Sozialgesetzgebung angestrebte Teilhabe im Sinne von selbstbestimmtem Leben schwerbehinderter Menschen wahr werden zu lassen.

Elke Graupner/Cornelia Elser

Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Budgetverordnung - BudgetV)

Vom 27. Mai 2004

Auf Grund des § 21a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046), der durch Artikel 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Ausführung von Leistungen in Form Persönlicher Budgets nach § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, der Inhalt Persönlicher Budgets sowie das Verfahren und die Zuständigkeit der beteiligten Leistungsträger richten sich nach den folgenden Vorschriften.

§ 2 Beteiligte Leistungsträger

Leistungen in Form Persönlicher Budgets werden von den Rehabilitationsträgern, den Pflegekassen und den Integrationsämtern erbracht, von den Krankenkassen auch Leistungen, die nicht Leistungen zur Teilhabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch sind, von den Trägern der Sozialhilfe auch Leistungen der Hilfe zur Pflege. Sind an einem Persönlichen Budget mehrere Leistungsträger beteiligt, wird es als trägerübergreifende Komplexleistung erbracht.

§ 3 Verfahren

(1) Der nach § 17 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Leistungsträger (Beauftragter) unterrichtet unverzüglich

die an der Komplexleistung beteiligten Leistungsträger und holt von diesen Stellungnahmen ein, insbesondere zu

1. dem Bedarf, der durch budgetfähige Leistungen gedeckt werden kann, unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 9 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
2. der Höhe des Persönlichen Budgets in Geld,
3. dem Inhalt der Zielvereinbarung nach § 4,
4. einem Beratungs- und Unterstützungsbedarf und
5. der Frage, ob ein anderer Leistungsträger die Aufgaben des Beauftragten übernehmen soll.

Die beteiligten Leistungsträger sollen ihre Stellungnahmen innerhalb von zwei Wochen abgeben.

(2) Wird ein Antrag auf Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets bei einer gemeinsamen Servicestelle gestellt, ist Beauftragter im Sinne des Absatzes 1 der Rehabilitationsträger, dem die gemeinsame Servicestelle zugeordnet ist.

(3) Der Beauftragte und die beteiligten Leistungsträger beraten gemeinsam mit der Antrag stellenden Person in einem trägerübergreifenden Bedarfsfeststellungsverfahren die Ergebnisse der von ihnen getroffenen Feststellungen. An dem Verfahren wird auf Verlangen der Antrag stellenden Person eine Person ihrer Wahl beteiligt.

(4) Die beteiligten Leistungsträger stellen nach dem für sie geltenden Leistungsgesetz auf der Grundlage der Ergebnisse des Bedarfsfeststellungsverfahrens das auf sie entfallende Teilbudget innerhalb einer Woche nach Abschluss des Verfahrens fest.

(5) Der Beauftragte erlässt den Verwaltungsakt, wenn eine Zielvereinbarung nach § 4 abgeschlossen ist, und erbringt die Leistung. Widerspruch und Klage richten sich gegen den Beauftragten. Laufende Geldleistungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt; die beteiligten Leistungsträger stellen dem Beauftragten das auf sie entfallende Teilbudget rechtzeitig zur Verfügung. Mit der Auszahlung oder der Ausgabe von Gutscheinen an die Antrag stellende Person gilt deren Anspruch gegen die beteiligten Leistungsträger insoweit als erfüllt.

(6) Das Bedarfsfeststellungsverfahren für laufende Leistungen wird in der Regel im Abstand von zwei Jahren wiederholt. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

§ 4 Zielvereinbarung

(1) Die Zielvereinbarung wird zwischen der Antrag stellenden Person und dem Beauftragten abgeschlossen. Sie enthält mindestens Regelungen über

1. die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele,
2. die Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs sowie
3. die Qualitätssicherung.

(2) Die Antrag stellende Person kann die Zielvereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn ihr die Fortsetzung nicht zumutbar ist. Ein wichtiger Grund kann insbesondere in der persönlichen Lebenssituation der Antrag stellenden Person liegen. Im Falle der Kündigung wird der Verwaltungsakt aufgehoben.

(3) Die Zielvereinbarung wird im Rahmen des Bedarfsfeststellungsverfahrens für die Dauer des Bewilligungszeitraumes der Leistungen des Persönlichen Budgets abgeschlossen, soweit sich aus ihr nichts Abweichendes ergibt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Weiterführende Literatur

Baur, Fritz: Das Persönliche Budget und die Finanzierung der Hilfen für behinderte Menschen. Blätter der Wohlfahrtspflege 4/2004

Lachwitz, Klaus: Mehr Chancen für ein selbstbestimmtes Leben? Das Persönliche Budget in Fragen und Antworten. Chancen und Risiken einer neuen Leistungsform. Marburg 2004

Lachwitz/Schellhorn/Welti: Handkommentar zum Sozialgesetzbuch IX, § 17

Wacker, Elisabeth: Dokumentation Fachtagung Trägerübergreifendes Persönliches Budget. 03./04. 06 2004, Veranstalter LWL und BAGüS

Internetseiten mit Bezug zum Thema ‚Persönliches Budget‘

www.bar-frankfurt.de

www.behindertenbeauftragter.de

www.budget.paritaet.org

www.friedrichshain-kreuzberg.de

www.isl-ev.org/2005/06/30/beratungstelefon-zum-persoentlichen-budget/

www.lebenshilfe-bw.de

www.persoentliches-budget.org

www.projekt-persoentliches-budget.de

www.SGB-IX-umsetzen.de

Autoren

Cornelia Elser

Diplom-Sozialpädagogin. Tätig bei der Landesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte Baden-Württemberg, Budgetassistentin.

Dr. Elke Graupner

Humboldt-Universität zu Berlin, Institut für Philosophie

Dr. Rudolf Dieter Graupner

Humboldt-Universität zu Berlin, Institut für Philosophie

Annette v. Lersner-Wolff

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz von Berlin. Gruppenleitung allgemeine Behindertenpolitik, SGB IX.

Wilfried Peter

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Amt für soziale Dienste, Fachbereichsleiter 1

Nähere Informationen zu den Autoren sind über die **LAGH Berlin** zu erhalten.

E-Mail: lagh.berlin@t-online.de

Bisher erschienen:

Ethik und Behinderung - Berlin 1996

Bioethik - Berlin 1996

Ärztliche Kunst und medizin-politische Verantwortung - Berlin 1999

Forschung an einwilligungsfähigen Menschen - Berlin 2002

Eine Welt ohne Barrieren - Berlin 2004

Diese Reihe wird in loser Folge von Dr. Rudolph Dieter Graupner und Dr. Elke Graupner im Auftrag der Landesarbeitsgemeinschaft Hilfe für behinderte Menschen Berlin e. V. herausgegeben

Landesarbeitsgemeinschaft
Hilfe für behinderte Menschen
Berlin e.V. (LAGH Berlin)
Neue Bahnhofstr. 11-17
10245 Berlin
Telefon: 030 / 27 59 25 25
Telefax: 030 / 27 59 25 26
E-Mail: LAGH.Berlin@t-online.de
Internet: www.lagh-berlin.de

Mitglied der:

